

1 Geltungsbereich

Vorliegende Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil, sofern sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung der LB Materialprüfung AG als anwendbar erklärt werden.

Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn sie von der LB Materialprüfung AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Alle Vereinbarungen, welche von den vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2 Offerte

Sämtliche Angaben der LB Materialprüfung AG ausserhalb des Vertragsverhältnisses, z.B. in Broschüren, Preislisten oder sonstigen Publikationen, sind unverbindliche Einladungen zur Offerte. Verbindlicher Leistungsumfang und Preise gehen aus der Offerte hervor. Die offerierten Dienstleistungen basieren auf der zur Zeit der Offertstellung zur Verfügung gestellten Offertunterlagen. Sofern die zur Verfügung gestellten Offertunterlagen nicht vollständig oder korrekt sind, behält sich die LB Materialprüfung AG vor, die Preise entsprechend anzupassen. Die Offerte der LB Materialprüfung AG ist drei (3) Monate gültig.

3 Erbringung der Dienstleistung

Die LB Materialprüfung AG hat die Arbeiten gemäss der im Vertrag genannten Spezifikation durchzuführen, ist aber für kein Erreichen eines bestimmten Zieles oder Erfolges verantwortlich. Die Leistungen gelten als erbracht, wenn LB Materialprüfung AG für den Kunden im vertraglich vereinbarten Umfang tätig war.

3.1 Kundenunterlagen und Vertraulichkeit

Die LB Materialprüfung AG haftet nicht für nicht vollständige oder nicht korrekte Kundenunterlagen.

Sämtliche Kundenunterlagen und Informationen werden vertraulich behandelt. Das Personal, einschliesslich Gremienmitglieder, Vertragspartner, Personal aus externen Stellen oder Personen, die im Auftrag durch LB Materialprüfung AG tätig sind, behandeln alle erhaltenen und während der Tätigkeit geschaffenen Informationen vertraulich, ausser sie sind gesetzlich zu anderem verpflichtet.

3.2 Lieferfrist

Die LB Materialprüfung AG garantiert die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen nur, sofern dies schriftlich vereinbart wurde. Die Lieferfrist beginnt, sobald das Probenmaterial und alle bestellungsrelevanten Unterlagen vorhanden und bereinigt sind. Die Lieferfrist endet, sobald dem Kunden das Prüffattest zugesendet wurde.

Ausser bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der LB Materialprüfung AG sind Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzugs ausgeschlossen. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn eine Verspätung in der Erfüllung des Vertrages eintritt, für welche die LB Materialprüfung AG kein Verschulden trifft.

Die LB Materialprüfung AG erbringt die Dienstleistungen von montags bis freitags im Einschichtbetrieb, falls mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde. Es gelten die gesetzlichen Feiertage des Kanton Aargau.

3.3 Unteraufträge

Der Beizug von Dritten zur Erbringung der Leistungen durch LB Materialprüfung AG ist zulässig, ohne dass dazu die Zustimmung des Kunden erforderlich ist. Bei akkreditierten Prüfverfahren wird der Unterauftragnehmer im Prüfbericht aufgeführt. Die Verantwortung für die Leistung der Unterauftragnehmer trägt die LB Materialprüfung AG.

3.4 Probenmaterial

Proben- und Restmaterial werden, sofern mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart, für 7 Monate aufbewahrt, bevor sie entsorgt werden. Material, das dem Kunden retourniert werden soll, ist im Auftrag aufzuführen.

3.5 Prüffatteste

Atteste und weitere vorhandenen Unterlagen werden digital für mindestens 13 Jahre aufbewahrt, bevor sie entsorgt werden.

3.6 Abnahme und Inspektion

Abnahmeprüfungen durch den Kunden bei der LB Materialprüfung AG müssen im Auftrag schriftlich erwähnt werden. Der Kunde ist nach Terminabsprache berechtigt, den Fortschritt der Dienstleistung im laufenden Betrieb zu inspizieren.

3.7 Messunsicherheit

Der Kunde kann bei LB Materialprüfung AG jederzeit Angaben über Messunsicherheiten anfordern.

4 Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken, ab Rampe LB Materialprüfung AG, ohne jeden Abzug und ohne Verpackungskosten. Der Kunde trägt alle Kosten betreffend Steuern, Abgaben, Spesen, Gebühren, Zölle oder dergleichen, die in Zusammenhang mit der Auftragsausführung anfallen.

Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Die Zahlungspflicht ist dann erfüllt, wenn der ausstehende Betrag auf das Konto der LB Materialprüfung AG eingegangen ist.

Leistet der Kunde eine Zahlung nicht vertragsgemäss, so ist die LB Materialprüfung AG berechtigt, ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 5% ab dem Fälligkeitstermin zu erheben und eine Nachfrist für die Leistung der Zahlung zu setzen. Erfolgt keine vollständige Zahlung innerhalb dieser Nachfrist, ist LB Materialprüfung AG zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt. Ein Recht des Kunden auf Verrechnung ist ausgeschlossen.

4.1 Verschlechterung der Vermögenslage beim Kunden

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder werden weitere Umstände bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse schliessen lassen, ist die LB Materialprüfung AG berechtigt Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen. Insoweit tritt die Vorleistungspflicht der LB Materialprüfung AG zurück.

5 Gewährleistung

Die LB Materialprüfung AG erbringt ihre Leistung mit Sorgfalt und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der beigestellten kundenspezifischen Prüfvorschriften und schützt die Interessen des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen. Sämtliche Gewährleistungen der LB Materialprüfung AG im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis werden ausgeschlossen, sofern dies im Vertragsverhältnis nicht explizit anders vereinbart worden ist.

Der Kunde ist verpflichtet, die Arbeiten nach Lieferung zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich an die LB Materialprüfung AG zu melden, spätestens jedoch nach 10 Tagen. Mängel, die auf diese Weise festgestellt werden, sowie Mängel, die trotz ordnungsgemässer Prüfung nicht feststellbar waren und die innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung an LB Materialprüfung AG gemeldet werden, wird die LB Materialprüfung AG durch Reparatur, Ersatzlieferung oder Wiederholung der erbrachten Dienstleistung beheben oder beheben lassen.

Weitere Mängelrechte kann der Kunde nicht geltend machen; insbesondere hat er kein Recht auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz.

6 Haftung

In allen in diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung ist der Kunde berechtigt, der LB Materialprüfung AG eine Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens des Lieferanten ungenutzt, kann der Kunde hinsichtlich der betroffenen Leistungen vom Vertrag zurücktreten und geleistete Zahlungen anteilmässig zurückfordern.

Der Schadensanspruch ist begrenzt auf den Vertragswert der betroffenen Dienstleistung. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Prüfgegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

7 Erfüllungsort

Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, gilt der Sitz der LB Materialprüfung AG als Erfüllungsort für beide Parteien.

8 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand für den Kunden und der LB Materialprüfung AG ist der Sitz der LB Materialprüfung AG. Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

Spreitenbach im Juli 2022